

BVGer E-2115/2014 vom 27. April 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2115_2014

FR: TAF E-2115/2014 du 27 avril 2016

IT: TAF E-2115/2014 del 27 aprile 2016

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Das Bundesverwaltungsgericht hat das vorliegende Verfahren mit der ebenfalls am Bundesverwaltungsgericht hängigen Beschwerde des jüngeren Bruders des Beschwerdeführers (vgl. E-958/2015) koordiniert. Beide Fälle werden durch dasselbe Spruchgremium beurteilt und die Befragungsprotokolle beider Asylverfahren jeweils auch für das konnexe Verfahren berücksichtigt. Die vom Beschwerdeführer in seiner Replik vom 27. Mai 2014 beantragte Zeugenbefragung seines jüngeren Bruders ist vor diesem Hintergrund entbehrlich. Der Antrag ist in antizipierter Beweiswürdigung abzuweisen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder

massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in einem publizierten Entscheid dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (BVGE 2010/57 E 2.2 und 2.3).

E. 4.2

Nach Sichtung der Akten und Würdigung sämtlicher Beweismittel kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Vorinstanz die Massstäbe für das Glaubhaftmachen im vorliegenden Fall korrekt angewendet und die Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Verfolgung durch das syrische Regime zurecht verneint hat.

E. 4.2.1

Die Vorinstanz ist richtigerweise zum Schluss gekommen, dass der Beschwerdeführer zentrale Asylvorbringen ohne triftigen Grund verspätet - nämlich erst in der Bundesanhörung - vorgebracht hat. In der Bundesanhörung vermochte der Beschwerdeführer nicht glaubhaft zu erklären, weshalb er eine Inhaftierung und Verhöre durch die syrischen Behörden in der BzP nicht nur verschwiegen, sondern sogar explizit verneint hat (vgl. Akten des Asylverfahrens, A4/10, F 7.02; A10/13, F 40-42). Namentlich behauptete er - anders als auf Beschwerdeebene - nicht, er habe seine Fluchtmotive aus generellem Misstrauen gegenüber allen Behörden und aus Furcht vor einer Denunziation durch die übersetzende Person verschwiegen. Die entsprechenden Erklärungsversuche auf Beschwerdeebene erscheinen deshalb als konstruiert und vermögen an der zutreffenden Würdigung der Vorinstanz nichts zu ändern.

E. 4.2.2

Neben den von der Vorinstanz zutreffend festgestellten Unglaubhaftigkeitselementen in den Aussagen des Beschwerdeführers fällt die oberflächliche Darstellung zentraler angeblicher Fluchtgründe ins Gewicht. Der Beschwerdeführer machte im Laufe der Bundesanhörung nur vage Ausführungen zu den Geschehnissen rund um seine angebliche Inhaftierung (vgl. Akten des Asylverfahrens, A10/13, F 18) und beschränkte sich auf die Aussage, man habe ihn "verhört und geschlagen" und ihm sei "sehr viel Leid zugefügt" worden. Er konnte das Datum seiner Inhaftierung nicht genau angeben (vgl. Akten des Asylverfahrens, A10/13, F 32) und den Schilderungen mangelt es an Realkennzeichen. Hätte der Beschwerdeführer die geltend gemachten Misshandlungen tatsächlich selbst erlebt, wäre etwa zu erwarten gewesen, dass er im Verlaufe des Asylverfahrens genauere Angaben dazu gemacht hätte, wie die Haftbedingungen gewesen sind beziehungsweise wie er konkret misshandelt wurde.

E. 4.2.3

Die auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismittel tragen zur Glaubhaftmachung der Fluchtgründe des Beschwerdeführers nichts bei. Das Bestätigungsschreiben der B. _____ und die Schreiben von E. _____ sowie F. _____ substantiieren die Fluchtgründe des Beschwerdeführers nicht, sondern beschränken sich auf eine oberflächliche Wiederholung der Behauptungen des Beschwerdeführers. Zudem stellen sie Gefälligkeitsschreiben von Personen dar, die dem Beschwerdeführer durch ihre Verwandtschaft nahe stehen. Ihr Beweiswert ist deshalb nur sehr gering. Das eingereichte Militärdienstaufgebot hat keinerlei Bezug zu den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Fluchtgründen, weshalb eine Authentizitätsprüfung unterbleiben kann. Für das Gericht ist schliesslich nicht ersichtlich, inwiefern eine Befragung von E. _____ als Zeuge geeignet sein könnte, die Fluchtgründe des Beschwerdeführers glaubhaft zu machen. E. _____ hat laut dem ZEMIS bereits 2005

in der Schweiz einen positiven Asylentscheid erhalten und kann die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Übergriffe der syrischen Behörden gegenüber dem Beschwerdeführer beziehungsweise seinen Familienangehörigen im Jahr 2011 nicht persönlich miterlebt haben. Eine Befragung wäre auch deshalb nicht geeignet, die Vorbringen des Beschwerdeführers glaubhaft zu machen, weil die Kenntnisse von E._____ im Wesentlichen auf den Erzählungen des Beschwerdeführers beruhen dürften. Der Antrag des Beschwerdeführers, E._____ als Zeuge zu befragen, ist deshalb in antizipierter Beweiswürdigung abzuweisen.

E. 4.3

Wie bereits im vorinstanzlichen Verfahren macht der Beschwerdeführer auch auf Beschwerdeebene geltend, er engagiere sich in der Schweiz exilpolitisch. Zur Dokumentation dieses exilpolitischen Engagements reicht er verschiedene Fotos und Videos zu den Akten, welche den Beschwerdeführer mit der G._____ sowie an Demonstrationen gegen das syrische Regime zeigen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers zu seiner angeblichen Verfolgung durch das syrische Regime sich als unglaubhaft erwiesen haben und folglich nicht davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer unter der Beobachtung der Behörden in seiner Heimat steht. Auch die dokumentierten exilpolitischen Aktivitäten des Beschwerdeführers sind nicht geeignet, eine Verfolgung durch das syrische Regime zu begründen. Der Beschwerdeführer hat sich in der Bundesanhörung selber als "normaler Demonstrationsteilnehmer" bezeichnet (vgl. Akten des Asylverfahrens, A10/13, F 56-57) und ist nicht in erheblichem Masse öffentlich exponiert (vgl. Referenzurteil BVGer D-3839/2013 vom 28. Oktober 2015, E. 6.3.2 und 6.3.6-6.4.2). Die dokumentierten exilpolitischen Tätigkeiten des Beschwerdeführers vermögen deshalb nicht zu seiner Anerkennung als Flüchtling gemäss Art. 54 AsylG zu führen.

E. 4.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrelevante Verfolgung glaubhaft zu machen. Das SEM hat infolgedessen zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 5.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 6

Aus den vorangegangenen Erwägungen kann indes nicht geschlossen werden, der Beschwerdeführer sei angesichts der aktuellen Lage in Syrien dort nicht gefährdet. Eine solche Gefährdung ist aber nur unter dem Aspekt von Art. 83 Abs. 3 oder 4 AuG (SR 142.20) zu prüfen, wonach der Wegweisungsvollzug für ausländische Personen nicht zulässig ist, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen, beziehungsweise unzumutbar

sein kann, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Der Gefährdung des Beschwerdeführers aufgrund der aktuellen Situation in Syrien wurde durch das SEM mit der Anordnung der vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs Rechnung getragen. Die Frage der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs war nicht Gegenstand der vorliegend zu prüfenden Beschwerde und ist folglich nicht mehr zu prüfen.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Zwar wurde dem Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 1. Mai 2014 die unentgeltliche Prozessführung gewährt, allerdings ist er nach Angaben im ZEMIS seit dem 1. Januar 2016 bei der H._____ tätig. Mit Zwischenverfügung vom 5. April 2016 wurde der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass das Gericht aufgrund dieser Tätigkeit - unter Vorbehalt einer neu einzureichenden Bedürftigkeitserklärung - davon ausgehen werde, dass er über die nötigen Mittel verfüge, um das vorliegende Verfahren zu bestreiten. Der Beschwerdeführer hat bis zum Tag des vorliegenden Entscheids keine neue Bedürftigkeitserklärung eingereicht. Mit dem vorliegenden Urteil wird deshalb die mit Zwischenverfügung vom 1. Mai 2014 gewährte unentgeltliche Prozessführung widerrufen.

E. 8.2

Mit dem nachträglichen Wegfall der prozessualen Bedürftigkeit des Beschwerdeführers sind auch die Voraussetzungen für die Einsetzung eines amtlichen Rechtsbeistands nach Art. 110a Abs. 1 AsylG nicht mehr erfüllt. Die mit Zwischenverfügung vom 1. Mai 2014 gewährte Verbeiständung ist deshalb nachträglich wieder aufzuheben. Diese Aufhebung wirkt allerdings nur ex nunc. Die bis anhin angelaufenen Honorarkosten des eingesetzten Rechtsbeistands sind durch die Gerichtskasse zu tragen. Der eingesetzte Rechtsbeistand hat mit Eingabe vom 27. Mai 2014 eine Kostennote eingereicht, welche bis dahin einen Aufwand von Fr. 1912.35 auswies. Der dort ausgewiesene Aufwand erscheint als angemessen. In Berücksichtigung der drei weiteren Eingaben vom 19. Juni 2014, vom 14. Oktober 2014 und vom 27. April 2015 ist dem eingesetzten Rechtsbeistand aus der Gerichtskasse ein amtliches Honorar von Fr. 2100.- (inklusive Mehrwertsteuer und Auslagen) auszurichten. Gestützt auf Art. 65 Abs. 4 VwVG hat der Beschwerdeführer diesen Betrag allerdings an das Gericht zurückzuerstatten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.